



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

**Absprache zum Verfahrensablauf:
Klärung der Zuordnung eines schwerbehinderten Menschen zur Personengruppe
nach § 132 SGB IX bei Neueinstellung in einem Integrationsprojekt**

Stand: 15.04.2011

Deusch/Pflaum

Vorbemerkungen:

Integrationsprojekte (IP) sind einerseits marktorientierte Akteure des allgemeinen Arbeitsmarktes und als solche grundsätzlich in ihrer unternehmerischen und geschäftspolitischen Zielsetzung und Entwicklung frei und somit nicht an Weisungen und Vorgaben des Integrationsamtes (InA) gebunden. Um als Integrationsunternehmen nach §§ 132 ff SGB IX anerkannt, geführt und gefördert werden zu können, müssen sie andererseits auch bereit sein, mindestens 25 % der Belegschaft aus Personen der Zielgruppe nach § 132 SGB IX zu beschäftigen.

Insofern dienen IP auch sozialpolitischen Zielen. Sie sollen insbesondere für schwerbehinderte Menschen, die ansonsten keine oder nur sehr geringe Chancen am allgemeinen Arbeitsmarkt haben dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. An dieser Stelle deckt sich die Zielgruppe nach § 132 SGB IX weitgehend mit der Zielgruppe der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 109 SGB IX. Insofern wird grundsätzlich erwartet, dass IP und IFD eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das InA geht davon aus, dass die IP bereit sind den IFD für diejenigen aus deren Zielgruppe, für die sie keine oder nur sehr geringe Beschäftigungsmöglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt realisieren können soweit möglich Erprobungsmöglichkeiten anbieten. Sofern es freie Stellen zu besetzen gilt, wird dies dem IFD frühzeitig mitgeteilt. Dem IFD muss die Möglichkeit eingeräumt werden, frei werdende Stelle ggf. aus der gemeinsamen Zielgruppe - insbesondere mit Übergänger/innen aus Schulen und Werkstätten bzw. aus psychiatrischen Einrichtungen - zu besetzen.

Gibt es aus der aktuellen Klientel des IFD keine oder keine geeigneten Bewerber, so unterstützt der IFD das IP im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung auch bei der Stellenbesetzung. Der folgende Ablauf soll die Klärung der Zuordnung von schwerbehinderten Bewerbern zur Personengruppe nach § 132 SGB IX transparent machen und für eine Beschleunigung im Ablauf sorgen. Es geht dabei speziell um schwerbehinderte Bewerber, die dem IFD bisher **nicht** bekannt sind.

Der IFD handelt bei der Unterstützung von besonders betroffenen schwerbehinderter Mitarbeiter/innen - sowohl beim Zugang als auch zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben **generell im Auftrag des KVJS** – Integrationsamt – Referat 35. Eine unmittelbare Einschaltung des IFD ist durch das IP jederzeit ohne formelle Klärung mit dem Integrationsamt möglich.

Ablauf:

1. Das IP hat eine Stelle zu besetzen. Es informiert die Agentur für Arbeit (AA) und den IFD und bittet um entsprechende Vermittlungsvorschläge aus der Zielgruppe nach § 132 SGB IX.
2. Sofern der IFD keine geeigneten Bewerber vorschlagen kann, bietet er dem IP seine Unterstützung im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 110 SGB IX – insbesondere bezüglich der Zuordnung zur Zielgruppe - bereits im Bewerbungsverfahren an.
3. Der schwerbehinderte Mensch stellt sich als Bewerber beim Integrationsprojekt (IP) vor. Das IP erklärt dem Bewerber frühzeitig die Gründe weshalb der IFD und das Integrationsamt einbezogen werden und bittet um die Erlaubnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an diese Stellen.
Sofern im Bewerbungsverfahren die Zuordnung zur Zielgruppe durch den IFD nicht möglich ist, vereinbart das IP mit dem Bewerber, dass die zur Einschätzung des IFD relevanten Unterlagen diesem zur Verfügung gestellt werden.
4. Wenn das IP den Bewerber grundsätzlich für geeignet erachtet, die Zielgruppe nach § 132 Abs. 2 SGB IX jedoch noch nicht feststeht, wird eine betriebliche Erprobung (Praktikum, Maßnahme bei einem Arbeitgeber nach § 46 SGB III oder sonstige Maßnahme) durchgeführt. Die Dauer dieser Maßnahme muss so ausgestaltet sein, dass der IFD eine Einschätzung zur Zielgruppe nach § 132 Abs. 2 SGB IX treffen kann.
5. Der IFD begleitet die betriebliche Erprobung und wertet diese mit dem zuständigen Ansprechpartner des IP aus. Die Auswertung erfolgt entsprechend der Arbeitsplatzanalyse aus dem Teilhabeplan. Im Vorfeld werden dem IFD aussagekräftige Unterlagen (soweit vorhanden) – mindestens der Lebenslauf und personenbezogene Grunddaten sowie die Einwilligung des Klienten zur Weitergabe dieser Daten an den IFD bzw. das InA übermittelt. Sofern beim ersten Termin noch keine Arbeitsanalyse möglich war, soll diese kurz vor Ende der betrieblichen Erprobung unter Beachtung der dann bereits vorliegenden Erprobungsergebnisse durchgeführt werden. Die Arbeitsanalyse wird mit dem schwerbehinderten Menschen und seinen betrieblichen Ansprechpartnern vorbereitet und ausgewertet. Soweit erforderlich, muss es jederzeit möglich sein, dass der IFD den schwerbehinderten Arbeitnehmer auch unter vier Augen befragen kann.
6. Der IFD muss grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, sich ein unabhängiges Bild von den betrieblichen Anforderungen sowie den Fähigkeiten, der Leistungsentwicklung und dem Verhalten des Klienten zu machen. Sollte es nicht möglich sein, die Zuordnung zur Zielgruppe und den Förderbedarfs innerhalb der betrieblichen Erprobungsmaßnahme abschließend zu klären, so muss ggf. eine Verständigung über die weiteren Ermittlungsschritte zwischen dem IP, dem schwerbehinderten Bewerber und IFD einerseits sowie dem R 35 andererseits herbeigeführt werden.
7. Wenn der IFD eine abschließende fachliche Meinung zur Zugehörigkeit zur Personengruppe nach § 132 SGB IX gewonnen hat, wird das Ergebnis seiner Ermittlungen unmittelbar an das Referat 35 weitergeleitet. Das IP erhält von der Weiterleitung per E-Mail Kenntnis. Der IFD teilt das Ergebnis seiner Einschätzung dem IP in zusammengefasster Form mit.

8. Die Arbeitsmarktfähigkeit und Zugehörigkeit nach § 132 SGB IX wird vom IFD auf Grundlage folgender Informationen beurteilt:
 - Krankheitsverlauf und Diagnosen
(bei unklarer gesundheitlicher Situation und Auswirkungen der Erkrankung auf die Arbeitsfähigkeit, auch Exploration über die behandelnden Ärzte)
 - Auswirkung der Behinderung(en) auf das Arbeitsleben und sich daraus ergebender Unterstützungsbedarfe
 - Einbringbare berufliche Qualifikation
 - Auswertung des bisherigen beruflichen Werdegangs
 - Leistungsniveau und Belastbarkeit
 - Prognose

9. Die rechtsverbindliche Zu- oder Absage erhält das IP innerhalb einer Arbeitswoche vom Referat 35. Auf Basis einer positiven Einschätzung des IFD entscheidet das Referat 35 formal über die Zuordnung zur Zielgruppe und teilt dies dem IP per E-Mail mit. Das IP kann dann förderunschädlich einen Arbeitsvertrag mit dem Bewerber abschließen und anschließend den formalen Antrag zur Abgeltung des besonderen Aufwandes nach § 134 SGB IX beim Integrationsamt einreichen.

10. Das Integrationsamt – Referat 35 beauftragt den IFD ggf. auch mit der Erstellung weiterer fachdienstlicher Stellungnahmen.

Dieser Ablauf gilt auch für Vermittlungen, die von IFD aus anderen Bundesländern eingeleitet werden.